

bleiben soll, so gewinnt es für den ersten Anblick den Anschein, als wäre hier ein Kauf und eine Kaufsumme gar nicht denkbar, mithin auch die Uebertragung von 2,258 Thälern auf das außerordentliche Budget nicht zulässig und gerechtfertigt.

Dessenungeachtet muß man aber den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg der Uebertragung des Gebäudes von einem auf das andere Ministerium für den richtigen, correcten und den ständischen Rechten ganz entsprechenden erklären.

Mag auch der Staatsfiscus, als Ganzes gedacht, bereits Eigenthümer sein und bleiben, so spaltet sich der Fiscus selbst doch in so viele Theile, als es einzelne Ministerien giebt. Wollte man nachlassen, daß jedes Ministerium beliebig einem andern Ministerium ein ihm zur Zeit verschriebenes Eigenthum abtreten und überlassen könnte, so dürfte daraus leicht eine solche Verwirrung und Vermischung entstehen, welche die Reinhaltung jeder einzelnen Verwaltungsbranche alteriren und den Ständen die Controle über die Gebahrung mit dem genannten Staatseigenthume sehr erschweren, wo nicht unmöglich machen würde.

Im vorliegenden Falle ist das fragliche Thorhäuschen gegenwärtig noch als Zolleigenthum verschrieben; soll dasselbe auf einen andern Eigenthümer, das Kriegsministerium übertragen werden, so muß dieses Jenem das Eigenthum abkaufen und den Kaufpreis zur Zollkasse einzahlen, wo derselbe in Einnahme gebracht und so in der geordneten Weise zum allgemeinen Besten verwendet wird.

In formeller Beziehung erledigen sich somit alle Bedenken gegen das Postulat.

In materieller Beziehung kann die Deputation die Frage: ob eine Uebertragung des fraglichen Häuschens vom Eigenthume des Finanzministeriums in das des Kriegsministeriums nothwendig und die diesfallige Verschreibung der Kaufsumme auf das außerordentliche Budget rathsam sei? auch nur bejahen.

Das fragliche Thorhäuschen wird jetzt schon von dem königlichen Kriegsministerium ausschließlich benutzt, indem es als Caserne für drei Chargen dient. Rechnet man das ersparte Quartiergeld für die Charge mit 48 Thlr. (36 Thlr. für den Mann und 12 Thlr. für die Frau) jährlich auf, so ergiebt sich eine Nutzung von 144 Thlrn., zieht man hiervon aber den Casernirungsaufwand von 15 Thlrn. für jede Charge mit 45 Thlrn. ab, so ergiebt sich immer noch ein Nutzungsertrag von 99 Thlrn., welcher dem Etat des Kriegsministeriums zu Gute geht, und im betreffenden Budgettheile zur Erscheinung kommt.

Wird mit diesem Nutzungsertrage des Häuschens keine reichliche Verzinsung der Kaufsumme an 2,258 Thlrn. erzielt, und bleibt für Unterhaltungskosten gar nichts übrig, so würde dies die Deputation zur Ablehnung des Postulats bewogen haben, käme nicht hinzu, daß sich das fragliche Häuschen bereits im Eigenthume des Staats befindet und daß es der Staat fernerhin zu seinen Zwecken deshalb nothwendig braucht, weil es in Chemnitz sehr schwierig ist, für die Chargen billige, dem Quartiergelde entsprechende Wohnungen zu finden. Diese Umstände lassen es rathsam erscheinen, Eigenthum des Staats nicht zu veräußern, sondern zu erhalten.

Es war der Deputation in dieser Beziehung nicht unbekannt geblieben, daß auch die Stadt Chemnitz dieses

Häuschen zu erwerben sich bemüht hat, und die Deputation nahm deshalb Gelegenheit, hierüber mit dem königlichen Commissar besondere Rücksprache zu nehmen. Derselbe bestätigte, daß sich der Stadtrath in Chemnitz mit einem diesfalligen Gesuche an das Kriegsministerium gewendet und vorgestellt habe, daß der Besitzer einer Fabrik seine Gebäude erweitern wolle, hierzu einen Theil des fraglichen Grundstücks bedürfe und der Stadtrath beabsichtige, durch Erwerbung dieses von ihm abzutragenden Häuschens dem Fabrikbesitzer das erforderliche Areal zu verschaffen, das übrig bleibende aber zur Straßenerweiterung zu verwenden.

Das königliche Kriegsministerium hat sich aber nicht bewogen gefunden, dieses Häuschen der Stadt Chemnitz abzutreten, theils weil es solches, wie oben angeführt worden ist, selbst nothwendig braucht, theils weil das zu erweiternde Fabrikgebäude dem Militärhospitale immer näher gerückt und das sehr störende Geräusch für die Kranken noch vermehrt werden würde, eine Verbreiterung der Straße aber dann nicht so nothwendig erscheint, wenn die Erweiterung des Fabrikgebäudes unterbleibt.

Wenn nun allgemeine Staatszwecke den communlichen und Privatinteressen voranzustellen sind und es in Notorietät beruht, daß die Stadt Chemnitz billige Logis für die Chargen nicht schaffen kann, so vermag auch die Deputation die Wünsche der Stadt Chemnitz und eines Privatmannes nicht zu berücksichtigen, rath vielmehr der Kammer an:

die hier geforderten 2,258 Thlr. zu verwilligen.

Die Deputation ist nun genöthigt gewesen, noch Etwas hinzuzusehen, weil ihr über die Frage, welche in der zweiten Kammer mit großer Lebhaftigkeit behandelt worden ist, noch mehrere neue Umstände bekannt geworden waren, welche nicht unberücksichtigt bleiben konnten.

Es ist gegründet, daß die Stadt Chemnitz ein Interesse dabei hat, das fragliche Thorhäuschen eigenthümlich zu erwerben, theils weil die Infanteriecaserne, in dessen unmittelbarer Nähe dieses Haus steht, und der dahinter liegende Exercirplatz Eigenthum der Stadt sind, theils weil dieses nur aus einem Parterre bestehende kleine Haus mit der Bauordnung der sich täglich erweiternden Stadt nicht in Harmonie steht, theils endlich, weil gerade jetzt eine Straßenerweiterung und Regulirung im Werke ist, welche unterbleiben müßte, wenn die Stadt Chemnitz nicht in den Besitz dieses Hauses gelangt. Die Stadt hat daher und aus ähnlichen Gründen schon mehrere dergleichen ehemalige Accisthorhäuschen vom Staatsfiscus zu communlichen Zwecken, nach Befinden auch zum Niederreißen käuflich erworben. Die Verbreiterung des Bernsbacher Communicationsweges, welcher bei diesem Thorhause von der Bschopauer Chaussee abgeht, kam neuerlich dadurch zur Sprache, daß der Besitzer einer Maschinenbauabrik, Schellenberg, auf seinem eigenen Grundstück ein neues Gebäude aufzuführen beabsichtigt, welches bis an diesen Weg stoßen würde und daß der Stadtrath die Concession zu diesem Baue nur unter der Bedingung ertheilen will, daß Schellenberg von seinem Grundstück einen Raum von 6 Ellen zur Verbreiterung des Weges liegen lasse, während der Stadtrath von dem Casernenplatze ebenfalls 6 Ellen Breite hergeben will, um den jetzt 12elligen Weg bis auf 24 Ellen zu verbreitern. Da aber Schellenberg zu dieser Abtre-